

Besondere Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Tickets für das „Support your Local“-Open Air 2022 / Besucherordnung:

Inhalt

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	1
I) Allgemein:	1
II) Hausordnung	4
III) Haftung	6
IV) Schlussbestimmung	7

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I) Allgemein:

1. Das „Support your Local“-Open Air 2022 findet am 27. August 2022 statt und wird bei jeder Witterung durchgeführt. Besteht durch die Durchführung des Open Airs aufgrund von besonderen Wetterbedingungen, Naturereignissen oder anderen Umständen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, eine Gefahr für Personen und Wertgegenstände, so ist der Veranstalter berechtigt, das Open Air zu unterbrechen, und – sofern zur Gefahrenabwendung erforderlich – auch abzubrechen. Im Falle eines solchen Ausfalls bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder Schadensersatz.

2. Es kann kurzfristig zu Programmänderungen kommen. Bei Verhinderung oder Absage des Auftritts einzelner KünstlerInnen bemüht sich der Veranstalter um entsprechenden Ersatz. Ansprüche auf Rückvergütung des Eintrittspreises oder Schadensersatz bestehen in diesem Fall nur, wenn der Veranstalter die Verhinderung oder Absage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

3. Der Zutritt zu bestimmten Veranstaltungsbereichen mit beschränktem Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt. Bei Erreichung der Kapazitätsgrenze ist der Veranstalter berechtigt, den Zutritt zeitweise zu beschränken oder vollständig zu verweigern. Rückvergütungs- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

4. Bei Abbruch des Open Airs aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung bestehen ebenfalls keine Rückvergütungs- oder Schadensersatzansprüche, es sei denn, dem Veranstalter kann hierbei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung räumlich, sowie zeitlich zu verlegen, soweit dies für den Besucher zumutbar ist und spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Bei Absage des Open Airs vor Veranstaltungsbeginn aus Gründen, die der Veranstalter zu verantworten hat, hat der Besucher einen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises (exklusive Ticketshop-Gebühren). Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht.

6. Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Bereiche des Open Air-Geländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren, ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Kartenpreises begründet. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen ist unmittelbar Folge zu leisten.

7. Das Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, fliegenden und festen Bauten, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten und anderen Infrastruktureinrichtungen ist auf dem gesamten Open Air-Gelände verboten. Die Benutzungs- und Sicherheitshinweise an Geräten und Einrichtungen sind zu beachten. Regelungen zu anderen Gefahrenbereichen wie beispielsweise Spielgeräten, Schaukeln, Wasserflächen usw. sind einzuhalten.

8. Während der Veranstaltung sind Abfälle in die dafür bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen.

9. Tickets

9.1 Tickets können vorab nur über unseren Ticketshop (eventix) <https://eventix.shop/ncxfkkw6> reserviert und erworben werden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit am Veranstaltungstag noch offene Kontingente an der Tageskasse zu erwerben.

9.2 Der Veranstaltungsvertrag kommt mit Aushändigung der Eintrittskarte an den Kartenerwerber zustande. Dabei sagt der Erwerber verbindlich zu, die Eintrittskarte(n) ausschließlich für private Zwecke zu nutzen. Jedes Ticket ist nur für eine Person gültig. Kinder und Jugendliche können keine Karten erwerben. Der Erwerber sagt verbindlich zu, dass er volljährig ist.

9.3 Jeder Besteller darf – unabhängig von der Zahl der Bestellvorgänge – maximal die Zahl von Tickets bestellen, die der not exist e.V. für die jeweilige Veranstaltung als Höchstmenge ausweist. Eine Umgehung dieses Verbots durch die Angabe unterschiedlicher Namen ist untersagt.

9.4 Aus Gründen der Kontaktverfolgung im Falle einer Corona-Infektion hat der Veranstalter das Recht die Tickets zu personalisieren. Hierzu müssen die Besteller ihre Kontaktdaten wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Zutritt zu der Veranstaltung wird nur gewährt, wenn sich der Ticketinhaber ausweisen kann und die Namen auf dem Ticket und auf dem Ausweisdokument

übereinstimmen. Ausweisen kann sich der Besucher mit amtlichen Ausweis- und Identifikationsdokumenten mit Foto, wie etwa Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.

9.5 Tickets müssen personalisiert werden. Erst nach erfolgreicher Personalisierung ist das Ticket gültig.

Ein Verstoß gegen 9.2, 9.3, 9.4 oder 9.5 berechtigen den not exist e.V. dazu die Gültigkeit des Tickets abzuerkennen. In den genannten Fällen bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder Schadensersatz.

9.6 Der Ticketkäufer ist selbst verantwortlich, für die Zusendung des Tickets ausreichend Speicherplatz in seinem Postfach vorzuhalten.

9.5 Ticketkäufe sind final und nicht widerrufbar oder anfechtbar. Grundlage hierfür ist § 312g Nr. 9 BGB.

10. Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch, zur Durchsetzung von Besuchsverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des not exist e.V. zum Eintritt eines Dritten in den Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 4. in den folgenden Fällen nicht erteilt:

- bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von nicht vom not exist e.V. autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet) selbst oder durch Dritte;
- bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets über nicht vom not exist e.V. autorisierte Internet-Marktplätze oder Internet-Ticketbörsen selbst oder durch Dritte;
- bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder der erworbenen Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den not exist e.V.;
- bei Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese AGB, insbesondere diese Ziffer.
- Eine Veräußerung der unter den oben genannten Vorgaben ist nur auf der mit der Zustimmung durch den not exist e.V. gestattet.

Voraussetzung für die Zustimmung des not exist e.V. ist, dass die Kontaktdaten des Käufers nach 9.4 vollständig vorliegen.

11. Für jeden Verstoß gegen das in Ziffer 10. genannte Verbot ist der Vertragspartner ggü. dem not exist e.V. zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom not exist e.V. nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die höchstens jedoch 2.500,00 EUR betragen darf, verpflichtet. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besuchsrechte oder Tickets.

II) Hausordnung

1. Gefährliche Gegenstände wie pyrotechnische Artikel, Fackeln, Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die zu erheblichen Verletzungen führen können, dürfen zum „Support Your Local“-Open Air nicht mitgebracht werden. Den Veranstaltungscharakter störende Gegenstände dürfen ebenfalls nicht mitgeführt werden. Dazu gehören z.B.: Lärmverursachende Gegenstände wie bspw. Druckluftsirenen, Vuvuzelas, Musikanlagen, Megafone, PA-Systeme und selbstgebaute „Boomboxen“; Laserpointer; Musik, Flaggen, Transparente, Aufkleber, Aufnäher und Aufdrucke auf Kleidung mit verfassungsfeindlichem, insbesondere rechtsextremen, Inhalt.

Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Betrunkene oder unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt.

Bei Verstoß gegen die genannten Regeln sind der not exist e.V. und die von diesem beauftragten Personen berechtigt den Zutritt zu verwehren bzw. den Besucher der Veranstaltung zu verweisen.

2. Vor Betreten des Veranstaltungsgeländes sind sperrige Gegenstände aller Art, sämtliche Arten von Rucksäcken und Tragegestellen sowie Taschen, die größer als DIN A4 (ca. 20×30 cm) sind, abzugeben. In Zweifelsfällen bitten wir Sie, der Entscheidung des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Abgesperrte Bereiche und Podeste dürfen nicht betreten werden.

3. Die Mitnahme von Foto-/Videokameras und sonstigen Bild- und Tonaufnahmegeräten zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Der not exist e.V. kann Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung einziehen. Ton-, Foto-, oder Videoaufnahmen, außer für rein private Nutzung, sind grundsätzlich untersagt. Missbrauch wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

4. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Verstößen kann die Karte eingezogen sowie ein Platzverbot ausgesprochen werden. Das Mitbringen von Transparenten zu kommerzieller Nutzung ist untersagt.

5. Wir weisen den Nutzer dieser Eintrittskarte ausdrücklich darauf hin, dass beim „Support your Local“-Open Air 2022 Film- und Fotoaufnahmen getätigt werden, die auch den Nutzer in erkennbarer Weise wiedergeben können. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Eintritt erklärt sich der Nutzer mit der Aufzeichnung von Bildnissen auch seiner Person sowie deren inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Auswertung und Nutzung, insbesondere durch Film, Fernsehen und Video einverstanden.

6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände Straftaten (z. B. Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der not exist e.V. berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der not exist e.V. von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

7. Menschen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben ist der Zutritt zu der Veranstaltung grundsätzlich und ohne Ausnahme untersagt. Jedwede Person, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und auf dem Veranstaltungsort angetroffen wird, wird unmittelbar vom Veranstaltungsort und der Veranstaltung ausgeschlossen.

8. Die Mitnahme von Haustieren jedweder Art auf die Veranstaltung „Support your Local“-Open Air 2022 ist untersagt. Eine Mitnahme kann zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände führen.

9. Die erworbene Eintrittskarte wird vor Ort durch ein am Armgelenk zu befestigendes Bändchen ersetzt. Das ordnungsgemäß verschlossen am Arm getragene Bändchen berechtigt zum Eintritt auf das Open Airgelände während des Open Air-Zeitraumes. Dieses darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Eine Manipulation, Weitergabe oder das Vortäuschen einer falschen Berechtigung (Crew-Bändchen o.Ä.) führt zum sofortigen Ausschluss der Veranstaltung und zieht straf- wie zivilrechtliche Konsequenzen nach sich. Eine Rückerstattung des Kartenwertes bei Verlassen des Geländes vor oder während der Veranstaltung ist ausgeschlossen.

10. Besondere Hygieneregeln / Testpflicht: Es gelten unter Umständen besondere Hygieneregeln. Die jeweils aktuellen Regelungen sind unter der Website www.notexist.info einzusehen. Ihnen ist Folge zu leisten.

Es steht dem not exist e.V. frei, den Zutritt daneben oder darüber hinaus nur den Teilnehmenden zu gestatten, die noch näher zu bezeichnende medizinische Unterlagen beibringen. Entsprechende Unterlagen und/oder Nachweise sollen geeignet sein, das Risiko zu reduzieren, dass Teilnehmende das Corona-Virus während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbreiten. Weiter steht es der not exist e.V. frei, den Zutritt davon abhängig zu machen, dass die Gäste bestimmter Technologien (insbesondere von Smartphone-Apps) einsetzen.

Gäste, die an einer Veranstaltung teilnehmen, obwohl sie wissen oder hätten wissen müssen, dass sie Träger einer ansteckenden Krankheit sind oder sein könnten, stellen die not exist e.V. – auf erstes Anfordern – von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Infektion mit SARS-CoV2 nachgewiesen wurde oder, wenn Gäste ihren vorstehenden Test- oder Nachweispflichten nicht nachgekommen sind und/oder unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise gemacht, bzw. eingereicht haben.

III) Haftung

1. Jeder Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden.
2. Der Veranstalter haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände sowie für Schäden und Verluste, die dem Besucher durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder sonstige Vorkommnisse entstehen.
3. Der Veranstalter haftet für von ihm beauftragte Personen zu vertretenden Sach-, Personen- und Vermögensschäden bis zu einer Höhe von 10.000.000 €, wenn diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Besucher in Folge einer von dem Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzungen entstanden sind.
4. Vertragswesentliche Pflichten im vorgenannten Sinne sind solche, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher vertrauen darf. Die Haftung des Veranstalters bei Verletzung seiner vertragswesentlichen Pflichten ist der Höhe nach auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
5. Die Haftungsregelungen unter Punkt 3 und 4 gelten auch für Personen, denen sich der Veranstalter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeiten bedient.
6. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der not exist e.V. nicht. Soweit die Haftung vom not exist e.V. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der eingeschalteten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. not exist e.V. haftet nicht für Störungen, die durch außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Umstände verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die auf den Ausfall oder die Störung des Telefonkommunikationsnetzes und der Stromversorgung zurückzuführen sind.
7. Der Besucher ist sich im Klaren darüber, dass von lauter Musik eine Gefährdung für seine Gesundheit ausgehen kann. Der Besucher hat selbst darauf zu achten, dass er sich in einem für ihn zuträglichen Maße Schalleinwirkungen aussetzt. Eine unmittelbare Nähe zu Lautsprecherboxen ist daher zu vermeiden. Entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Ein Gehörschutz (bspw. Earplugs) wird im Veranstaltungsbereich, insbesondere in der Nähe der Bühnen, dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet für Hörschäden nur in Fällen, in denen ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.

IV) Schlussbestimmung

1. Der Gerichtsstand ist Bielefeld. Es gilt deutsches Recht.

2. Sofern einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der nichtrechtswirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung.

Not exist e.V., 02. August 2022